

Stadt Vaihingen an der Enz  
- Ortsrechtsammlung -

**7.4**

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die Stadtbücherei Vaihingen an der Enz mit Zweigstellen in den Stadtteilen**

vom

27.07.2004

in Kraft seit

01.09.2004

## **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Vaihingen an der Enz mit Zweigstellen in den Stadtteilen**

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 27.7.2004 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei Vaihingen an der Enz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Hierzu gehören die Hauptstelle in der Kernstadt Vaihingen an der Enz und die als Jugendbüchereien geführten Zweigstellen in den Stadtteilen Ensingen, Enzweihingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach und Riet.

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an den jeweiligen Büchereien und im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz bekanntgegeben.

Die Stadtbücherei steht jedermann zur Benutzung offen.

### **§ 2 Anmeldung**

Jeder Benutzer muss bei der Anmeldung einen amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Paß und Adressennachweis) vorlegen. Er erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Mit der Unterschrift auf dem Leseausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten und erteilt damit sein Einverständnis zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten. Für Jugendliche unter 14 Jahren übernehmen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Haftpflicht und bescheinigen dies mit der Unterschrift auf dem Leseausweis.

### **§ 3 Ausleihe**

Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbücherei besondere Leihfristen festgesetzt werden.

Auf Wunsch können Medien bis zu dreimal um die obengenannte Leihfrist verlängert werden, wenn sie nicht anderweitig vorbestellt werden.

Sobald das vorbestellte Medium in der Stadtbücherei bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt.

Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch, soweit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken besorgt.

#### **§ 4 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung**

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien entliehen sind, Ersatz zu leisten. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Stadtbücherei und nicht durch die Benutzer repariert.

Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

Wohnungsänderungen oder der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Falls der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er der Stadt Vaihingen für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Entleihausweises entsteht.

#### **§ 5 Aufenthalt in den Büchereiräumen, Ausschluss von der Benutzung**

Besucher und Benutzer der Bücherei(en) anerkennen mit dem Betreten der jeweiligen Räume die Bestimmung dieser Benutzungsordnung.

Beim Betreten der Stadtbücherei sind Aktenmappen, Taschen und Gepäckstücke in den Schließfächern abzulegen.

Die Benutzer werden gebeten, sich in den Räumen der Bücherei(en) ruhig zu verhalten, damit andere Leser nicht gestört werden.

Das Foyer der Stadtbücherei darf während der Öffnungszeiten nur zum Lesen der dort ausliegenden Zeitungen genutzt werden.

Das Rauchen in den Bücherei(en) ist nicht gestattet.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei(en) ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Gebühren**

Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird und zu weiteren Ausleihen berechtigt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von dieser Gebühr ausgenommen.

Gebührensschuldner ist der Leseausweisinhaber.

### **Ausleihgebühren**

Für Erwachsene stehen zwei Gebührenvarianten zur Auswahl:

- |     |                   |                                   |            |
|-----|-------------------|-----------------------------------|------------|
| 1.) | Jahresleihgebühr: | gültig ab Zahlung für ein Jahr    | 10.00 Euro |
|     |                   | ermäßigt                          | 5.00 Euro  |
| 2.) | Monatsleihgebühr: | gültig ab Zahlung für einen Monat | 1.50 Euro  |

Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Jahresgebühr zum ermäßigten Preis von 5 Euro.

Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes kann die Stadtbücherei beliebig oft in Anspruch genommen werden.

Verlängerungen und Vormerkungen sind nach Ablauf des Zeitraums möglich.

## **Säumnisgebühren, schriftliche Erinnerungen**

Die entliehenen Medien der Stadtbücherei müssen ohne weitere Aufforderung fristgerecht abgegeben werden.

Ist die Leihfrist überschritten, fallen pro Medium/Ausleihtag 0.25 Euro Säumnisgebühren an. (max. Euro 5.- pro Medium)

Nach Ablauf der Leihfrist gilt eine Kulanzzeit von 4 Öffnungstagen.

Wenn die Leihfrist um 2 Wochen überschritten ist, wird die Stadtbücherei schriftlich an die Rücknahme erinnern.

Dabei fallen folgende Bearbeitungsgebühren an:

1. Erinnerung	1.00 Euro
2. Erinnerung	2.50 Euro
3. Erinnerung	5.00 Euro

Bleiben drei Erinnerungen erfolglos, wird der ursprüngliche Anschaffungspreis des Mediums in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen pro Medium Einarbeitungskosten an: 2.50 Euro

## **Sonstiger Kostenersatz**

Bei Verlust bzw. Beschädigung des entliehenen Mediums muss der Entleiher den Anschaffungspreis zzgl. 2, 50 Euro Einarbeitungskosten bezahlen.

Für die Nachbestellung von verlorengegangenen Teilen bzw. Verbuchungsmerkmalen der entliehenen Medien wird unabhängig von den Kosten der Ersatzteile eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Ist ein Teilersatz nicht möglich, muss das ganze Medium zzgl. 2,50 Euro Einarbeitungskosten ersetzt werden.

Ersatzausweis:	2.50 Euro
Vorbestellung:	0.50 Euro

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 1998 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den

Kälberer  
Oberbürgermeister